



Gebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Schwarzach der Marktgemeinde Schwarzach (Freibad-Gebührensatzung) vom 20.05.2021



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Marktgemeinde Schwarzach folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Freibades:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) ¹Für die Benutzung des Freibades in Schwarzach erhebt die Marktgemeinde Gebühren nach dieser Satzung. ²In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt, Gebührentatbestände dieser Satzung erfüllt oder sonstige Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenentrichtung

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Kassenschalter), Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten, Geltungsdauer und Ausweispflicht

- (1) ¹Tageskarten gelten für eine einmalige Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebschluss des Lösetages. ²Gelöste Tageskarten werden nicht zurückgenommen.
- (2) ¹Kurs- und Dauerkarten sind nicht übertragbar. ²Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. ³Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) ¹Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. ²Bei Verlust wird eine Kartengebühr in Höhe von 5,00 € für den Ersatz berechnet. ³Die Gebühr entfällt bei Saisonkarten zu Saisonbeginn oder bei defekten Karten.

- (4) ¹Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. ²Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5

Gebührenfreiheit, Ermäßigungen

- (1) ¹Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. ²Die Gebührenfreiheit gilt ebenso für Inhaber der PLUS-Card. ³Für Begleitpersonen des in Abs. 2 Satz 2 benannten Personenkreises werden keine Gebühren erhoben, sofern der Scherbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ enthält.
- (2) ¹Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Rentner, Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehr- und Zivildienstleistende. ²Die Ermäßigung gilt ferner für alle Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %. ³Die Ermäßigung gilt auch für Inhaber einer Jugendleiterkarte oder einer Gäste-Card der Urlaubsregion St. Englmar.
- (3) ¹Schüler und Berufsschüler über 16 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes. ²Jugendliche haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. ³Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. ⁴Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (4) ¹Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung besteht kein Anspruch auf Benutzung der Umkleidekabinen; stattdessen sind die jeweils vorhandenen Sammelumkleideräume zu benutzen. ²Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.

§ 6

Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) An Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| 1. Einzeleintrittsgebühr (Einzelkarten) für | |
| a) Erwachsene | 3,00 € |
| b) Familienkarte (2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder) | 6,00 € |
| c) Erwachsene nach 17:00 Uhr | 2,00 € |
| d) Kinder und Jugendliche (von 6 – 16 Jahren) | 1,50 € |
| e) Jugendliche (von 16 – 18 Jahre),
Schwerbehinderte mit MdE v.m. 50%,
Inhaber einer gültigen Jugendleiterkarte,
Rentner und Studenten,
Inhaber der Gäste-Card,
freiwilliger Wehrdienst (6 Monate),
Bundesfreiwilligendienst | 2,00 € |
| f) Kinder und Kleinkinder (0 – 6 Jahre),
Inhaber der Erlebnis PLUS-Card,
Begleitpersonen von Schwerbehinderten | gebührenfrei |

2. Einzeleintrittsgebühr (Zehnerkarten) für	
a)	Erwachsene 25,00 €
b)	Kinder und Jugendliche (von 6 – 16 Jahren) 12,00 €
c)	Jugendliche (von 16 – 18 Jahre), Schwerbehinderte mit MdE v.m. 50%, Inhaber einer gültigen Jugendleiterkarte, Rentner und Studenten, Inhaber der Gäste-Card, freiwilliger Wehrdienst (6 Monate), Bundesfreiwilligendienst 14,00 €

3. Dauerkarten für	
a)	Erwachsene 45,00 €
b)	Kinder und Jugendliche (von 6 – 18 Jahren) 30,00 €
c)	Schwerbehinderte mit MdE v.m. 50%, Inhaber einer gültigen Jugendleiterkarte, Rentner und Studenten, Inhaber der Gäste-Card, freiwilliger Wehrdienst (6 Monate), Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten 35,00 €
d)	Familienkarte* 90,00 €
c)	Familienkarte - ermäßigt 72,00 € (Wenn ein Familienmitglied Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte oder des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten ist.)

*Für Eheleute, Eltern oder Elternteile, einschließlich Kinder bis vollendetem 18. Lebensjahr bzw. Schüler und Studenten, die älter als 18 Jahre sind, längstens bis zum 25. Lebensjahr, gültig für zwei Erwachsene und deren sämtlichen Kinder.

- (2) Pauschalgebühren
Schulen, Vereine, geschlossene Verbände und Organisationen:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für geschlossene Schulklassen während
der Unterrichtszeit je Schüler | kostenlos |
| b) | für die Betreuer von Schulklassen während
der Unterrichtszeit | kostenlos |

§ 7 Ersatzgebühr

Wer einen Kabinenschlüssel der Schließfächer verliert hat eine Gebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt oder eine geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann nach Art. 14, 15 oder 16 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft oder mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 250,00 € belegt werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.2020, bekannt gemacht am 19.06.2020 außer Kraft.

Schwarzach, den 20.05.2021



Georg Edbauer
1. Bürgermeister